

SPICKZETTEL FÜRS HANDGEPÄCK: ZOLLREGELN AUSSERHALB DER EU

Wollen Sie von Ihrer Reise Mitbringsel nach Hause mitnehmen, müssen Sie einige Dinge beim Zoll anmelden und eventuell Steuern zahlen: Wir listen wichtige Regeln für einen Urlaub **außerhalb der Europäischen Union** auf - in kompakter Form zum Mitnehmen im Handgepäck.

Tabak, Alkohol und Kaffee

Bringen Sie Genussmittel in die EU, gelten Mengengrenzen, bis zu denen keine Steuer fällig wird. Allerdings dürfen Sie die Waren nur für den privaten Gebrauch mitbringen - also für sich selbst oder als Geschenk für andere.

Tabak:

- Für Zigaretten liegt die Grenze bei 200 Stück.
- **Stattdessen** können Sie 100 Zigarillos, 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtobak mitbringen.
- Sie dürfen auch kombinieren, zum Beispiel 100 Zigaretten mit 25 Zigarren.

Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

- Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent: 1 Liter.
- **Stattdessen** dürfen Sie steuerfrei 2 Liter Alko-

hol und alkoholische Getränke mit niedrigerem Alkoholgehalt mitbringen.

- Auch hier können Sie kombinieren.
- Zusätzlich dürfen Sie 4 Liter nicht schäumende Weine und 16 Liter Bier mitnehmen.

Medikamente

Bei der Ausreise macht der Zoll keine Einschränkungen - erkunden Sie sich aber nach den Regeln Ihres Reiselands. Auf der Rückreise gilt:

- Von jedem Medikament dürfen Sie nur eine Menge für maximal drei Monate dabei haben.
- Auch Nahrungsergänzungsmittel, hoch dosierte Vitaminpräparate oder rein pflanzliche Naturheilmittel können unter diese Höchstgrenze fallen.
- Verboten sind gefälschte Arzneimittel, besonders gefährliche Stoffe und Präparate, die dem Artenschutz unterliegen.
- Für Betäubungsmittel, zum Beispiel mit Morphin, brauchen Sie **spezielle Bescheinigungen**.

Teure Waren und Lebensmittel:

Waren, die Sie im Ausland kaufen und mitbringen, dürfen bestimmte Preise nicht übersteigen, sonst müssen Sie Abgaben zahlen. Das gilt zum Beispiel für MP3-Player, Fotoausrüstung oder Schmuck.

Ausschlaggebend für die Höhe der Abgaben sind die Art und der Wert der Ware. Es ist daher wichtig, dass Sie Kaufbelege aufbewahren und bei der Abfertigung vorlegen.

Fehlt ein Kaufbeleg, dann ermittelt die Zollstelle den Wert der Ware.

Wenn der Wert der abgabepflichtigen Waren je Reisender den Betrag von **700 Euro** nicht

übersteigt, werden die Abgaben anhand eines pauschalierten Abgabensatzes berechnet oder detailliert nach den Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften festgesetzt.

Die EU hat strenge Vorschriften gegen die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen. Im Detail finden Sie sie unter www.zoll.de. Das betrifft vor allem Fleisch- und Milchprodukte. Die Maßnahmen sind auch für Privatpersonen so aufwendig (Kontrollen, Gesundheitsbescheinigungen, Begleitdokumente), dass Sie wahrscheinlich auf solche Mitbringsel verzichten wollen.

Bargeld

Haben Sie bei Ein- oder Ausreise mehr als 10.000 Euro dabei (es zählen unter anderem auch Sparbriefe und Schecks), müssen Sie das vor der Reise schriftlich beim Zoll anmelden.

Wertvolles mitnehmen

Im Reisegepäck dürfen Sie auch hochwertige Gegenstände für den privaten Gebrauch mitnehmen und nach dem Urlaub nach Deutschland zurückbringen (zum Beispiel teure Fotoausrüstung, Schmuck und Sportgeräte).

Allerdings kann das den Zoll bei der Rückreise erst einmal misstrauisch machen. Sie müssten dann im Zweifel nachweisen, dass sie die Waren nicht außerhalb der EU gekauft haben (zum Beispiel mit Kaufbelegen).

Missverständnisse können Sie vermeiden, indem Sie sich schon vor der Reise kümmern. Das so genannte „**Auskunftsblatt INF 3**“ können Sie sich vor der Reise ausstellen lassen. Bringen Sie dafür die Waren mit zur Zollstelle. Hilfreich sind hierfür auch **Fotos von Schmuck oder die Seriennummer** von technischen Geräten.

Ebenso sollten Sie sich vor Antritt Ihrer Reise über die geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen des Urlaubslands erkundigen. Auskünfte erhalten Sie bei den Zollbehörden des jeweiligen Urlaubslands oder den Vertretungen des Urlaubslands in Deutschland (Botschaft oder Konsulat).

Gefälschte Marken und Kleidung

Nachgeahmte und gefälschte Produkte dürfen Sie nur für Ihren privaten Gebrauch über die Grenze bringen. Ahnt der Zoll, zum Beispiel wegen der Menge, dass Sie sie weiterverkaufen werden, kann es Probleme geben. - Die Inhaber von Markenrechten können beim Zoll aber auch darum bitten, gefälschte Waren generell abzufangen.

Dann wären Sie an der Grenze auch schon ein einzelnes T-Shirt los.

Geschützte Tiere und Pflanzen

Ganz gleich ob lebend, ausgestopft oder in Waren verarbeitet: Artengeschützte Tiere und Pflanzen dürfen Sie nicht über die Grenze der EU bringen.

Das gilt zum Beispiel für Stör-Kaviar, Hautcreme, Arzneimittel der asiatischen Medizin, tierische Souvenirs (zum Beispiel Felle) und exotische Kleidung (zum Beispiel Pelzmäntel, Ledergürtel und -schuhe). Auch Kakteen, Orchideen, Korallen, Muschel- und Schneckenschalen können beim Zoll verboten sein.

„Ausfuhrbescheinigungen“, die Händler oft anbieten, zählen nicht. Nur zuständige Behörden des Urlaubslandes dürfen amtliche Genehmigungen ausstellen.

Der Zoll beschlagnahmt entsprechende Tiere, Pflanzen und Gegenstände und kann auch eine **Geldstrafe** verhängen.

Der Zoll informiert, nach Urlaubsländern sortiert, über geschützte Arten unter: www.artenschutz-online.de

Mehr Informationen zum Thema Reisen finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de

Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de/beratung

Stand: Januar 2022